

richtet und eine charakteristische Abfolge von Kirchenrechtssätzen, darunter auch drei Stellen aus Pseudoisidor³²¹), enthält. V. Krause³²²) konnte 1893 zeigen, daß diese sogenannte *Collectio de raptoribus* aus der Feder Hinkmars geflossen ist, der immer wieder von dieser Schrift Gebrauch gemacht hat, ja, H. Fuhrmann hat mit Blick auf die Pseudoisidorrezeption festgestellt, daß bei Hinkmar „keine andere Reihe von Pseudoisidorauszügen . . . so oft (vorkommt) wie eben diese Sammlung wider die Kirchenräuber“³²³). Das Konzil hat nicht nur in Kapitel VII auf diese *Collectio* zurückgegriffen, sondern auch in Kapitel IV. Hier sind rezipiert:

- 1.) Pseudo-Anaclet³²⁴)
- 2.) Pseudo-Urban³²⁵)
- 3.) Augustinus, *Tract. in Joh. L*³²⁶)

Schon für die Rezeption in Kapitel VII war es sehr fraglich, ob die bruchstückhaften Übernahmen aus der *Coll. de rapt.* über die Synode von Fismes erfolgt sind. Die in Kanon IV aufgenommenen Texte verstärken diesen Zweifel erheblich. Schon bei den Pseudoisidorstellen sind größere Abweichungen zu verzeichnen.

Zunächst: Das sich in Fismes und Quierzy anschließende, sachlich auch ganz einschlägige Pseudo-Lucius-Zitat ist in Trosly ohne ersichtlichen Grund weggefallen. Dann fällt auf, daß das Anaclet-Zitat zweigeteilt wurde³²⁷). Auch dafür gibt es keine rechte Erklärung, zumal die dadurch erzielte Verkürzung nur geringfügig ist und das Konzil ansonsten eher zur Weitschweifigkeit neigt als zur textlichen Straffung. Erst recht

³²¹) Ps.-Anaclet cap. XIV, Ps.-Urban cap. IV, Ps.-Lucius cap. VII. Der Wortlaut weicht — vor allem beim Zitat von Ps.-Urban — z. T. erheblich von dem der falschen Dekretalen ab, vgl. MGH Capit. 2, 2 S. 289 Anm. 31—33 und die Gegenüberstellung von V. Krause (s. nächste Anm.) S. 305 f. Anm. 5.

³²²) Hincmar von Reims der Verfasser der sog. *Collectio de raptoribus* im Capitular von Quierzy 857, NA 18 (1893) S. 303—308. Den vielleicht nicht ganz passenden Titel (vgl. Krause S. 305 Anm. 1) verdankt die *Admonitio J. Sirmond*.

³²³) H. Fuhrmann, *Pseudoisidorische Fälschungen* 1 (1972) S. 212, zur Benutzung durch Hinkmar selbst vgl. die Liste S. 213, zur beachtlichen Verbreitung außerhalb von Hinkmars eigenen Schriften (z. B. Hinkmar von Laon, Regino von Prüm, Kapitular Karls des Einfältigen 920, *Dialogus de statu sanctae ecclesiae*) vgl. Fuhrmann S. 214 und 2 (1973) S. 314 f. Anm. 50.

³²⁴) Sirmond S. 543 a, 46—56, vgl. Hinschius S. 73, 15 ff.

³²⁵) Sirmond S. 543 a, 57—b, 8, vgl. Hinschius S. 144, 21 ff.

³²⁶) Sirmond S. 544 a, 11—24/25, vgl. CC 36 (1954) S. 437, 13 ff.

³²⁷) Es bricht mit . . . *homicida est* ab, der Nachsatz: *atque homicida ante conspectum insti iudicis deputabitur* fehlt. Stattdessen wurde eingeschoben: *Item dicitur*.